



KIRGISISTAN¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	kirgisische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		10	0	10	Reduktion/	
– Beteiligungen ab 25 %		10	5	5	Erstattung	
Zinsen		10	5	5	Reduktion/	
Lizenzgebühren		10	5	5	Erstattung	
Vergütungen für technische Dienstleistungen und Verwaltungshonorare		10	voll	0	Reduktion/	
					Erstattung	
Pensionen und Renten			voll	0	Befreiung/	
					Erstattung	
					do.	

II. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der kirgisischen Steuer an der Quelle auf Vorweisen einer Wohnsitzbestätigung, die vom schweizerischen Gläubiger direkt an den kirgisischen Schuldner der Einkünfte gesandt werden muss. Andernfalls muss eine Rückerstattung bei den kirgisischen Behörden beantragt werden.

III. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.